

Schöppingen, 19. Dezember 2025

Nr. 25/2025

Datum	Inhalt	Seite
09.12.2025	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schöppingen und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 14.09.2025	3
09.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2025	3 - 11
10.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026 vom 10.12.2025 (Hebesatz-Satzung 2026)	11 - 12
10.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung 12. Änderungssatzung vom 10.12.2025 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	12 - 13
10.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung 13. Änderungssatzung vom 10.12.2025 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	14 - 15
10.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung 30. Satzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974	15 - 16
10.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöppingen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 11.12.2018	17 - 18
16.12.2025	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026	18 - 19
18.12.2025	Bekanntmachung des Beschlusses zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (- Sondergebiet WINDENERGIE im Bereich „Gemen“ -) der Gemeinde Schöppingen	19 - 23

Datum	Inhalt	Seite
19.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar- Schöppingen am Dienstag, 13.01.2026, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen	24

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schöppingen und der Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen am 14.09.2025

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat, nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 08.12.2025, in seiner Sitzung am 08.12.2025 gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 199 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514)

- die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schöppingen sowie
- die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schöppingen

am 14.09.2025 für gültig erklärt.

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 65 KWahlO.

Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Schöppingen, 09.12.2025

gez. **Fabian Wellers**
als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 08.12.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2025

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
- § 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 7a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen

- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 14 Allgemeine/r Vertreter/in
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 08.12.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Schöppingen wurde zum 1. Juli 1969 aus den früheren selbständigen Gemeinden Wiebold Schöppingen, Kirchspiel Schöppingen und Eggerode gebildet.
- (2) Lt. „Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Schöppingen, Landkreis Ahaus, vom 02. Juni 1969“ (GV. NW. 1969, S. 232) führt die Gemeinde den Namen „Schöppingen“.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Siegel.
- (2) Beschreibung des Wappens:
Im Wappenschild ein silbernes Schaf auf grünem Grund.
- (3) Beschreibung der Flagge:
Die Flagge der Gemeinde zeigt längs gestreift grün-weiß-grün. In der Mitte der weißen Flaggenbahn befindet sich ein grünes Wappenschild mit einem silbernen Schaf.
- (4) Die Gemeinde Schöppingen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift "Gemeinde Schöppingen, Kreis Borken".

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem nachstehenden Abdruck:



§ 3 Räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes

Der Geltungsbereich dieser Hauptsatzung deckt sich mit dem Gemeindegebiet.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungs-beauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4a Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungs-leitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner-versammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schöppingen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schöppingen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die freiwillige Einrichtung eines Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 GO ist möglich.

§ 7a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Insbesondere kann die Gemeinde gem. § 27a GO einen Jugendrat oder eine andere Beteiligungsform (Jugendvertretung) einrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Schöppingen“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Gemeindevertreter. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form Gemeindevertreterin.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

Bei solchen Eil- oder Dringlichkeitsentscheidungen sollte das weitere Ratsmitglied nach Möglichkeit einer anderen Fraktion als der des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin angehören.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder ist durch Ratsbeschluss festzulegen.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, korrespondiert mit der Anzahl der in dem Jahr durchgeführten Sitzungen des Rates.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Bauausschuss
- Straßenbauausschuss
- Jugend- und Sportausschuss
- Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
- Umweltausschuss

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, korrespondiert mit der Anzahl der in dem Jahr durchgeführten Sitzungen des Rates.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Als Regelstundensatz wird gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes gemäß Buchstabe a). Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt. Hierunter fallen Verträge, die einen Wert unter 3.000,00 EURO darstellen.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sein/ihre allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Nicht als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche anzusehen, deren Wert 10.000,00 EURO übersteigt und sofern Haushaltsmittel im Haushalt hierfür nicht zur Verfügung stehen. Hiervon ausgenommen sind Haushaltsüberschreitungen, die zum laufenden Betrieb und zur laufenden Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude, Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger gemeindlicher Einrichtungen unabweisbar sind.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14
Allgemeine/r Vertreter/in

Es wird ein/e Bedienstete/r der Gemeindeverwaltung zum/zur allgemeinen Vertreter/ Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen vollzogen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Das „Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen“ wird nach Bedarf durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin herausgegeben und auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen www.schoeppingen.de veröffentlicht.

Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in der folgenden in Schöppingen erscheinenden Tageszeitung hingewiesen:

- Westfälische Nachrichten

Der Hinweis in der genannten Tageszeitung ist keine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung. Dieser hat nur nachrichtliche Bedeutung. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine öffentliche Auslegung fordern, erfolgt die Auslegung in den jeweiligen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung.

Das Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen wird unentgeltlich durch die Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17 abgegeben.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang am Rathaus, Amtsstraße 17. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 01.10.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 9. Dezember 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026 vom 10.12.2025 (Hebesatz-Satzung 2026)

Aufgrund

1. der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618),
2. des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist,
3. des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 209 vom Hundert |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 vom Hundert |

Gewerbesteuer

Nach dem Gewerbeertrag auf	411 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026 vom 10.12.2025 (Hebesatz-Satzung 2026) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-verordnung wurden beachtet.

Schöppingen 10. Dezember 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

12. Änderungssatzung vom 10.12.2025 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und
2. der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und
3. § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 1995, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

hat der Rat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Frischwasser 2,81 € bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) 112,40 €.

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,60 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1: 0,33 €/m² jährlich.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 12. Änderungssatzung vom 10.12.2025 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 10. Dezember 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

13. Änderungssatzung vom 10.12.2025 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücks-entwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618),
2. der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),
3. der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
4. § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 1995, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

hat der Rat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.06.1989 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) Grundgebühr je Leerung als Pauschale | 21,41 € |
| b) je cbm abgefahrene Abwassermenge | 21,45 € |
| c) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt | 17,80 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 10.12.2025 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 10. Dezember 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

30. Satzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und
2. der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit
3. der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12.11.2019

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 in der Fassung vom 30. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2025 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt:

a) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	197,88 €
b) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne	175,96 €
c) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	333,04 €
d) bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne	334,52 €
e) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	168,08 €
f) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	328,04 €
g) für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich	7,88 €
h) für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich	9,60 €
i) für jede weitere 120-l-Bio-Tonne	56,04 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 30. Satzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 10. Dezember 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöppingen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 11.12.2018

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618),
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),
3. der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 189),
4. der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470 ff.)
5. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025, Nr. 163)

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 08.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schöppingen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW wird wie folgt geändert:

§ 6 - Gebührensatz erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro m² für befestigte Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes

Vechtegebiet	0,02819 €
Horner Bach	0,05785 €
Goorbach	0,09240 €
Vechte und Gauxbach	0,05702 €
Oberes Dinkelgebiet	0,12127 €
Mittleres Dinkelgebiet	0,03982 €

Gebühr für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

Vechtegebiet	0,00024 €
Horner Bach	0,00025 €
Goorbach	0,00030 €
Vechte und Gauxbach	0,00029 €
Oberes Dinkelgebiet	0,00028 €
Mittleres Dinkelgebiet	0,00023 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöppingen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 10. Dezember 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Schöppingen mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Schöppingen zur Einsichtnahme verfügbar.

Zur Einsichtnahme liegt der Entwurf während dieses Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 18 öffentlich aus. Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2026 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schöppingen www.schoeppingen.de zur Verfügung.

Der Rat der Gemeinde Schöppingen wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 23.02.2026 über die Haushaltssatzung 2026 endgültig beschließen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2026 können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

5. Januar 2026 bis 6. Februar 2026

Einwendungen bei der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 18, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schöppingen in öffentlicher Sitzung.

Schöppingen 16. Dezember 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (- Sondergebiet WINDENERGIE im Bereich „Gemen“ -) der Gemeinde Schöppingen

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 beschlossen, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB umfassend erneut im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Die Änderung des Planentwurfes betrifft im Wesentlichen eine komplette Überarbeitung der Begründung unter Berücksichtigung des mittlerweile wirksamen Regionalplanes und neuer gesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für den Umweltbericht, der jetzt zum Thema Landschaftsschutz (LSG) im Hinblick auf die Schutzziele/Schutzzwecke des Schutzgebietes und auf dieser Grundlage eine Abwägung unter Berücksichtigung von § 2 EEG beinhaltet. Sowohl die Begründung als auch der Umweltbericht enthalten weiterhin nun auch Ausführungen zur Ausweisung der Sonderbauflächen als „Beschleunigungsgebiete“ (neu in § 249c BauGB/RED-III-Umsetzungsgesetz).

Weiterhin wurde die Plandarstellung geändert: Hier wurde das neue Planzeichen für ein Beschleunigungsgebiet eingefügt.

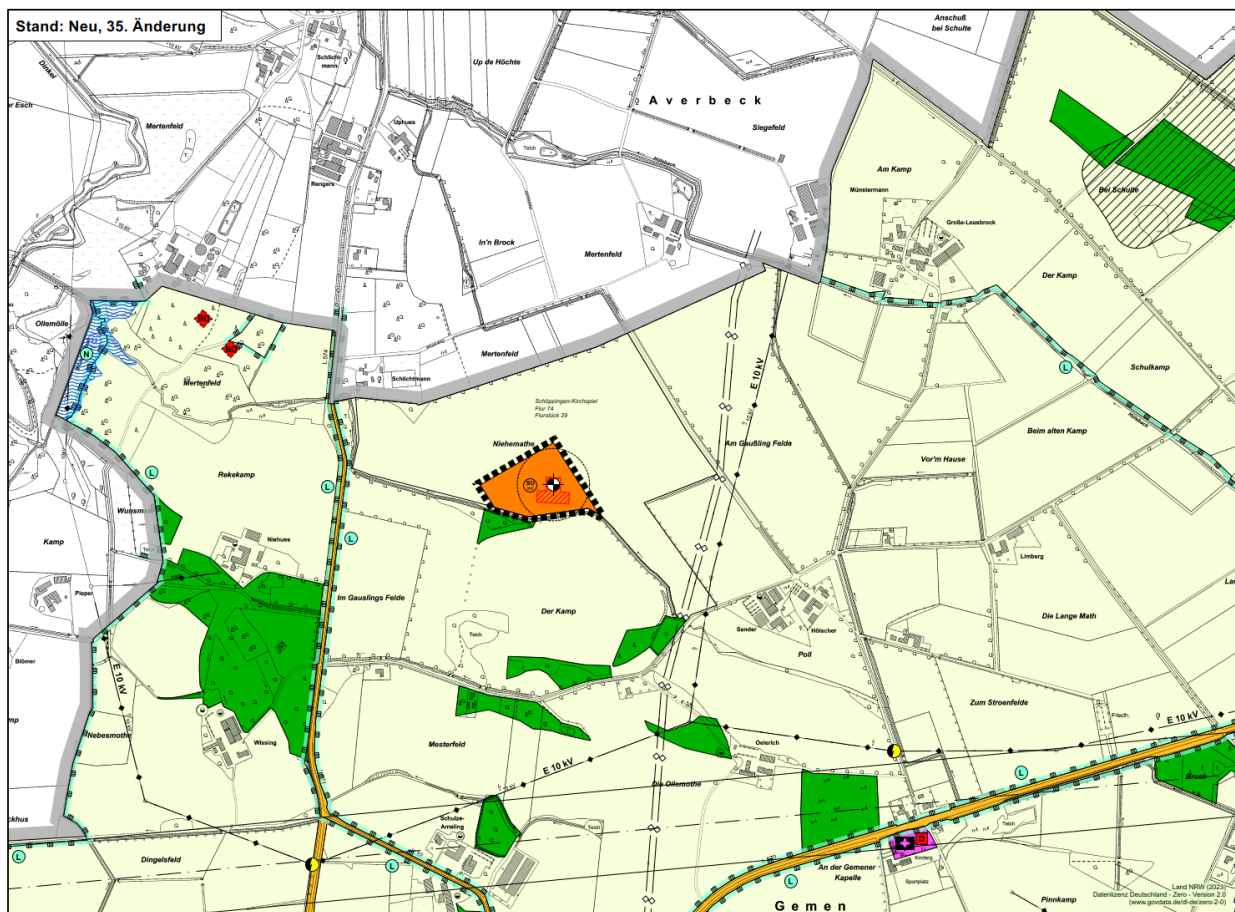
Da mit den Änderungen die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB des FNP-Änderungsentwurfes erforderlich. Die erneute Offenlage erfolgt uneingeschränkt, sodass zu sämtlichen Planinhalten erneut Stellung genommen werden kann.

Räumlicher Geltungsbereich

Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ umfasst insgesamt rund 2,7 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Gemen“ an der nördlichen Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Heek. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen, wobei die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes die Darstellungsgenauigkeit limitiert. Das Plangebiet ist Teil des Flurstücks 29 der Flur 74 der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel.

Südlich wird die Fläche begrenzt durch einen namenlosen Graben und eine kleinere Waldparzelle. Die amorphe Abgrenzung des Gebietes beruht auf einer optimierten Anordnung der zu einer Windkraftanlage erforderlichen dauerhaft befestigten Flächen unter Berücksichtigung von Spielräumen, die sich im Zuge der Realisierung z.B. durch die Wahl des Anlagenherstellers ergeben können.

Die FNP-Darstellung, die aufgrund des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB zwangsläufig gröber ausfallen muss als bei einer konkreten Genehmigungsplanung oder eines Bebauungsplanes beinhaltet auch Flächen, die nicht für das Bauwerk selbst benötigt werden (ggf. notwendig Nebenanlagen, Spielraum für anlagenspezifische Anforderungen). Die Zweckbestimmung des „Sondergebietes“ ist daher nicht nur „Windenergie“, sondern auch „Landwirtschaft“.



Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 35. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

22.12.2025 - 23.01.2026 (jeweils einschließlich)

Im Internet auf der Seite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> erneut öffentlich ausgelegt.

Ferner können die Unterlagen der Veröffentlichung auch im Internet über das Landesportal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 22.12.2025 – 23.01.2026 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während der Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet (<https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>) oder per Email an gemeinde@schoeppingen.de abzugeben. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, zum Beispiel schriftlich an die Gemeinde Schöppingen, Fachbereich III — Planen und Bauen —, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen.

Soweit in der Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 35. Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Es wird zudem gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans inkl. Begründung (*Stand 16.11.2025*) und dem nach den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht, mit Untersuchungen zu den Schutzgütern („Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Klima, Luft“, „Landschafts- und Ortsbild“, „Mensch und Gesundheit, Bevölkerung“ sowie „Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe“, „Wechselwirkungen, kumulative Auswirkungen“) sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen (Spalte 1) aus insbesondere folgenden Informationsquellen und mit folgendem Inhalt (schlagwortartige Charakterisierung) (Spalte 2) verfügbar:

Ifd. Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Informationen	Thematischer Bezug
Umweltbericht <i>Pkt. 6 der Begründung</i>		
1	Umweltbericht zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes zur geplanten Windkraftanlage Gemen Gemeinde Schöppingen (Kreis Borken) Erstellt von: Hofer & Pautz GbR Buchenallee 18 48341 Münster Stand: Oktober 2024 - Überarbeitung Oktober 2025 -	<u>Immissionsschutz</u> Es gibt Aussagen zu: — Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm — Lufthygiene und Geruchs(vor)belastungen <u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: — Den Erholungsmöglichkeiten und dem Ortsbild — Der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen — Lärmimmissionen — Geruchsimmissionen und –emissionen — Lichtimmissionen und –emissionen <u>Pflanzen und Tiere</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand (<i>FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete</i>) — Dem Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet — Planungsrelevanten Arten (<i>Säugetiere, Vögel und Amphibien</i>) — Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten — Höhlen in den Baumbeständen — Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen — Der Lage und Größe der Gehölz- und Waldflächen — Den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

		<u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Funktion von Böden — Schutzwürdigen Böden — Altlasten — Dem Verlust/ der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen Fläche — Aktuellen Zustand der Fläche — Der Flächeninanspruchnahme durch die Planung — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zu: — Oberflächengewässern — Grundwasser und Wasserständen — Trinkwasser — Der Entwässerung des Plangebietes — Abwässern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Luft/Klima</u> Es gibt Aussagen zu: — den klimatischen Verhältnissen — evtl. relevanten klimatischen Effekte — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es gibt Aussagen zu: — Denkmälern — Bodendenkmälern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fachgutachten		
2	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II zur geplanten Windkraftanlage Gemen (<i>Kreis Borken</i>) Erstellt von: Hofer & Pautz GbR Buchenallee 18 48341 Münster Stand: Oktober 2024	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Den örtlichen Habitatstrukturen — Dem Faunistischen Potenzial und dem Vorkommen planungsrelevanter gefährdeter Arten (u. a. Kiebitz, Mittelspecht u. Mäusebussard) — Schutzgebieten — Den Projektwirkungen auf Flora und Fauna (<i>Tötung und Verletzung von Tieren, bau- und betriebsbedingte Störungen, Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme</i>)

		— Der artenschutzrechtlichen Erstbewertung (Tötungstatbestand, Störungstatbestand, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u>		
3	Kreis Borken, gemeinsame Stellungnahme der Fachbereiche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 12.09.2024	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Zur Art und zum Umfang der durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) <u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zum: — Verlauf eines Gewässers entlang der Plangebietes
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB</u>		
4	gemeinsame Eingabe Gemener Bürger vom 02.09.2024	In der Eingabe werden zu verschiedenen Themenpunkten mit Umweltbezügen, u.a. zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Natur und Landschaft, Bedenken vorgebracht.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen 18. Dezember 2025

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen am Dienstag, 13.01.2026, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

Öffentliche Bekanntmachung

1. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen

am Dienstag, 13.01.2026, 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der ersten Sitzung des Schulzweckverbandes durch den/die Altersvorsitzende/n und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 09.09.2025
3. Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
4. Wahl einer stellv. Schriftführerin/eines Schriftführers
5. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl der stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
8. Wahl der stellv. Verbandsvorsteherin/des stellv. Verbandsvorstehers
9. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und der Stellvertreter*innen
10. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
11. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Schulnamens "Sekundarschule Horstmar-Schöppingen"
12. Verschiedenes

Schöppingen, 19.12.2025

gez. **Petra Raus**
Vorsitzende